

πk
3786

OTTO

twider

den **W**ord

neugebohrner

unehelicher **K**inder,

Verheimlichung

der

Schwangerschaft und **S**iederkunst.

Neue Auflage.

M A G D E B U R G,

zu finden bey den Königl. Preussl. Commerciën-Rath und privilegirten Buchhändler
Daniel Christian Hechtel. 1771.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

W

1617

W

1617

W

1617

1617

W

1617

W

1617

W





Herr **F**riedrich,
von **S**attes **S**ua-
den, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römi-
schen Reichs Erz, Kämmerer und Churfürst;
Souverainer und Oberster Herzog von Schle-
sien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-
chatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft
Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Zü-
lich, Berge, Sreutin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Her-
zog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Ratzeburg, Ostpreussen und Meurs; Graf zu
Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-
berg, Hohenstein, Zedlenburg, Schwerin, Lin-
gen, Böhren und Veerdam; Herr zu Ravens-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Sich kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit das Verbrechen, da Weib's- Personen ihre unehlich neugeborne Kinder mit böhen Vorsatz, oder durch Verworfung, so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben brünnen, häufiger als jemals geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edict zu steuern.

S. I.

Eine jede vorfessliche Kinder-Mörderinn soll mit dem Schwerdt am Leben gestraffet und dabey kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind geleyet und demselben eine idötlliche Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wartung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, desgleichen ob das Kind nach der Geburt reich und munter, oder ob es schwach und bereits sterbens gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod verursacht hat, oder ob selbiger zu l. ich durch Zufälle oder Umstände, welche dem obben Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist beförderet, oder auch von jenen allein verursacht worden, sondern in allen diesen Fällen, soll die auf einen vorfesslichen Kinder-Mord geleyte Todes-Straf: nicht finden.

Mit eben dieser Todes-Strafe sollen diejenigen Weib's Leute beleyet werden, die an ihren nur erst neugebornen Kindern nicht in der Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftiger Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern schädlich sey und welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat, zum Exempel, wenn eine Gebärerinn, um das Schreyen ihres Kindes zu verändern, demselben den Mund zuhält oder verstopfet, oder auf eine andere Weise das freye Athemholen hemmet und darüber das Kind erstickt ist, und soll auch in einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger Weise aus dem bereyten Unternehmen erfolgt sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

Dienige Weib's- Person, die gestüßentlich ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte verrichtet, oder zu ihrem Gebähren solche Anstalten macht, daß das Kind sobald als es aus Mutterleibe kommt, sein Leben nothwendig verlieren muß, soll ebenfalls mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey und der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt, soll auch nur alsdenn und sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn die Verschuldigte glaubwürdig ausführer und also nicht blos vorwendet, daß sie

- 1) Bey Anretzung der Geburt um Hilfe geruffen,
- 2) Augenblicklich nach der Geburt dieselbe und was dem Kinde wiederfahren ist, kundbar gemacht und
- 3) Zur Nertung des Kindes alles Mögliche angewendet habe.

Wenn eine W i o s Person binnen denen ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharet, oder wegwürft, oder an einem Ort, wo es ersticken oder vor Kälte umkommen muß, hinleget oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst etwas unternimmt, davon es nothwendig hat sterben müssen, wenn

wenn es damals noch lebendig gewesen ist und es findet sich bey der Besichtigung, daß das Kind in und nach der Geburt wirklich geleet hat; so soll eine solche Weibsperson als eine vorsätzliche Kinder-Mörderin, am Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben an ihrem Kinde verführet, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden.

Träger sich aber zu, daß 1) entweder in dem Fall, wenn ein Weibes-Mensch gesüßentlich an einem gefährlichen Orte, wie oben erwehnet ist, geboren hat, die Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind schon im Mutterleibe todt gewesen sey.

2) Oder in denen übrigen vorhin angeführten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch geleet habe, keine genugsame Gewißheit zu erlangen stünde.

3) Oder die Verbrecherin leugnete, auch nicht überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr Kind um das Leben gekommen ist, demselben zugesüget zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umgegangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt vorsätzlich verheimlicht hätte und nicht beweisen könnte, daß die an des Kindes Körper verführete Gewalt durch einen Zufall entstanden sey, woran die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat.

4) Oder die Verbrecherin bloß leugnete, oder nicht überführet wäre, vorsätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugesüget, oder es vorsätzlich unnatürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht glaubwürdig machen könnte, daß es aus Jähelässigkeit, oder von ungeschehen sey.

5) Oder die Verbrecherin zwar geständig, oder überführet wäre, vorsätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugesüget, oder selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte behaupteten, daß das Kind todt auf die Welt gekommen sey.

6) Oder endlich die Verbrecherin die Geburt verheimlichter und nach der unten zu gebenden Vorschrift sich nicht betragen hätte, gleichwohl dieselbe eines vorsätzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Bosheit oder andere Zufälle umgekommen seyn möge, überdis der Körper des Kindes durch die Schuld der Angeklagten nicht zum Vorschein gebracht werden könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht anzeigen wollte.

In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherinnen zwar mit der Todes-Strafe verschonet, jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen, und darauf Zeit Lebens zur Bestungs-Arbeit gebracht werden.

Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibes-Person muß ihre Schwangerschaft, wenn sie gleich von niemanden deshalb befraget, oder zur Rede gestellt wird, oder bey Herannahung der Geburts-Zeit, die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau die selbst Kinder gehabt hat, offenbahren und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

Geschiehet die Geburt unter dem Beystande einer solchen Frau und das Kind stirbt, in oder bald nach der Geburt, so muß das todte Kind denen Gerichten des Orts so fort vorgezeiget werden, und die Gebäherin ist schuldig, nach Vermögen zu veranstalten, daß solches geschieht, oder, dafern solches ohne ihre Schuld ist unterlassen worden, so bald als sie Nachricht davon erhält und ihre Kräfte es verstatten, selbst denen Gerichten davon Anzeige zu thun; unterläßt sie dieses, so soll sie mit einer Zehn jährigen Zuchthaus-Arbeit bestraft werden. Gleichergestalt muß in diesem Falle die Weibes-Person, unter deren Beystand, oder in deren Gegenwart das Kind ist gebohren worden, bey Vermeldung einer 3 jährigen Zuchthaus-Strafe dafür sorgen und stehen, daß das Kind also fort der Obrigkeit des Orts vorgezeiget werde.

Geschiehet aber die Geburt in zweyer ehrbaren Weibes-Gegenwart, worunter auch der Gebäherin Mutter mit zu rechnen ist und hat die Gebäherin sich während ihrer Schwangerschaft oder doch vor dem Anfange der Geburts-Arbeit sich denenelben anvertrauet; so soll nicht nöthig seyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit anzugeigen und das todte Kind derselben vorzuweisen, sondern es sollen die zum Beystand erbethene, oder berufene Weibes-Leute bey nachdrücklicher Ahndung und schuldiger Genugthuung an den beleidigten Theil, den Vorfall verschwiegen halten und an niemanden anßer der Obrigkeit, wenn es von derselben verlanger wird, davon etwas sagen. Inbesondere wird denen Behimütern, oder Hebammen, auf ihre Eydcs-Pflicht aufgegeben, in der vorhin gedachten Manasse eine genaue Verschwiegenheit zu beobachten.

§. III.

Wenn eine in Unehren schwanger gewordene Weibes-Person die vorsehende Vorschrift nicht beobachtet; so soll sie bloß um des willen schon mit Zuchthaus-Arbeit, und zwar, wenn das Kind am Leben bleibt, auf 6 Jahre, sonst aber, es mag das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt erst verstorben seyn, auf 10 Jahre bestraft werden, es wäre dann daß sie noch bey der herannahenden Geburts-Zeit, jedoch vorher, ehe die Geburts-Arbeit ihren Anfang genommen hat, sich die Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaffet hätte.

Dahingegen sind auch diejenigen, der geordneten 6 oder 10 jährigen Zuchthaus-Strafe unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft offenbah-

ret,

zet, jedoch hernach vorsätzlich oder gefässentlich heimlich gebohren haben. Hierbey soll der Vorwand einer Ueberelung mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn entweder die Geschwächte ihre Schwangerschaft vorgeschriebenermassen nicht offenbahret hat, oder wenn Sie gleich solches gethan, Sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde krank gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, indem eine jede geschwächte Weibes-Person bey Vermeidung der festgesetzten 10 und 6 jährigen Zuchthaus-Strafe schuldig seyn soll, so gleich als sie die gedachten Schwerelichkeiten verspühret, nach allem ihrem Vermögen sich nach einer Geburts-Hülffe zu bestreben und soll der Vorwand, daß sie solche Schwerelichkeiten vor keine Geburts-Schmerzen gehalten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben habe, gar nicht statt finden.

Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibes-Person wirklich und wahrhaftig durch die Geburt übereilet wird, muß dieselbe bey eben der geordneten 10 und 6 jährigen Zuchthaus-Strafe und nach Bekünden der Strafe, des Schwerds und des Staupenschlages sobald Sie die Noth antritt, um Hülffe rufen und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt, oder lebendig, zum Vorschein bringen, selbiges auch, sobald es nur immer geschehen kan, denen Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, oder daran gezweifelt und sie nicht vermuthet habe, findet niemals statt.

§. IV.

Wenn ungetraute, oder von ihren Ehemännern abgefondert lebende verehelichte Weibes-Personen, in den Verdacht einer in Uebren sich zugezogenen Schwangerschaft fallen; so müssen vorzüglich die Eltern, und sonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem Orte sich aufhalten, hernach die nächsten Aenderwandten, feiner die Dienst-Herrschaften, oder in deren Abwesenheit und wenn sie sonst wegen ihrer persönlichen Umstände ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht halten können die Dienestiqnen, denen die Aufsicht über das Wäbliche Gesinde besonders aufgetragen ist, endlich auch bey Bauers und gemeinen Handwerks-Leuten neben denen schon gemeldeten Personen, die Obrigkeiten, die in Verdacht genommenen Weibes-Personen, unter Vorhaltung dezer verdächtigen Umstände über ihre Schwangerschaft befragen, insonderheit durch Erinnerung der in diesem Edicte auf die Verhütung der Schwangerschaft und Geburt gesetzten Strafe zum Bekentnisse ermahnen, und wenn sie solches verweigern, einen erheblichen Arg zu Narbe ziehen, oder auch die verdächtigen Personen durch eine geschworne Hebamme besichtigen lassen.

Gesehet nun die verdächtige Person die Schwangerschaft, oder wird dieselbe bey der Besichtigung schwanger befunden, so muß Sie unter einer beständigen

ständig auflicht bis zur Geburt gehalten werden, damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebären; Und es lieget vorzüglich denen Obrigkeiten ob, auf die ihnen deesfalls geschehene Anzeige, oder sonst zukommende Kenntniß, das nöthige deesfalls zu veranstellen.

Denen Hebammen wird auf ihre Eyd-Pflicht eingebunden, zu dergleichen Beichtigungen sich unweigerlich gebrauchen zu lassen und wenn die in Verdacht gezogene Person bey der Beichtigung unschuldig befunden wird, den Vorfall verschwiegen zu halten; Ein gleiches muß von denen so die Beichtigung veranlassen haben, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung gesehen.

Auch müssen die Eltern und Dienst-Herrschaften bey willkührlicher Strafe sich enthalten, durch unzeitige und unbillige Härte, gefallene Weibes-Personen zur Verzweiflung und Verübung eines größern Uebels zu verleiten; Insonderheit müssen die Dienst-Herrschaften dergleichen Weibes-Personen nach entdeckter Schwangerschaft nicht eher aus dem Dienst setzen, bis sie vorher die nöthigen Mittel, um die heimliche Geburt zu verhindern angewendet, oder doch der Obrigkeit des Orts den habenden Verdacht umständlich angezeigt haben.

Ferner ist es eine Pflicht derer, die eine Weibes-Person in Unehrengestwängert oder Unzucht mit derselben getrieben haben, daß wenn diese Weibes-Person ihnen ob auch gleich nur auf eine verdeckte Weise ihre Schwangerschaft, oder ihre Beforgniß, daß sie wohl gar schwanger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie entweder selbst veranstellen, damit dieselbe sich zweyen ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen entdeckte Schwangerschaft, der gefallenen Person Mutter, wenn sie noch am Leben und mit derselben an einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienst-Herrschaft und in beyder Ermangelung der Gerichts-Obrigkeit der geschwängerten Person anzuzeigen und soll solche Anzeige deneiselden ganz unschädlich seyn und für kein Bekenntniß des vorgegebenen Verschlags angenommen werden.

Die Mütter und die an deren Stelle sind, sollen wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorjorge gänzlich, oder zum Theil ermangeln lassen und sich einer von denen folgenden Fällen begiebet, daß die in Verdacht gewesene Weibes-Person nach Vorchrift dieses Edicts, entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zuchthaus-Arbeit bestraft wird und die gedachten Personen durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld trügen, mit Zuchthaus-Strafe und zwar wenn gegen die Verbrecherin die Lebensstrafe statt findet, auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin der Staupenschlag statt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin eine 10 jährige Zuchthaus-Strafe statt findet, auf 2 Jahre und wenn die Verbrecherin eine 6 jährige Zuchthaus-Arbeit verwürket hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht etwa wegen unersäfflicher Vorzeigung des todt gebornen, oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes, die Strafe wie oben festgesetzt worden zu schärfen ist.

Gleich

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenigen zu bestrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibes-Person die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebenen Maasse erfahren und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen aufgelegte Pflicht aus denen Augen gesetzt haben, dafern nur aus ihrem Bekenntnisse oder sonst woher dieses seit siehet, daß sie sich mit der geschwächten Weibes-Person, acht oder neun Monathe vor deren Niederkunft, fleischlich vermischt haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienst-Herrschaften, oder diejenigen Personen, die voreverwehntemassen deren Stelle darunter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigung ihrer Obliegenheit, nach deren Gebisse und Schädlichkeit mit willkührlicher doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; überdem sollen alsdenn die Dienst-Herrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, desgleichen die Gerichts-Obrigkeiten, vor die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung derer Inquisitionen in dem Zucht-Hause, oder auf der Bestung, wenn und in so fern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwähnte Personen, die ihnen gegebene Vorschriften, so gleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibes-Person den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edicte vorzüglich obliegt, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Geset eine in Unehren geschwängerte Weibes-Person vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste worinn sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie desselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienst-Herrschaft, oder die Person so deren Stelle vertritt, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie entweder selbst zur Verhütung der heimlichen Geburt die erforderlichen Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von der schwangern Person Entlassung und Wegziehen, so fort Anzeige gethan hat.

Gleichermaassen gereicht es keiner Gerichts-Obrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichts-Obrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht so fort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalles, der Obrigkeit, in deren Gebieth die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und den darüber geschöpften Verdacht, hiulänglich Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten und Bekannten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu erfahren siehet, den Vorfalle mit kenntbarer Bezeichnung der Person in den Intelligenz-Blättern der Provinz dreyimal hintereinander bekannt macht, und,
daß

daß eines oder das andere gehöbig geschehen sey, in dem ersten Fall mit einem Scheine der Gerichts-Obrigkeit, in deren Gebieth die Schwängere sich hinbegeben hat und in dem zweyten mit denen Intelligenz-Blättern worinn das Inkerat befindlich ist, dociret, und sind die Gerichts-Obrigkeiten in deren Gebieth eine schwangere Weibes-Person diener, oder sich aufhält, bey Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe schuldig, die zuverlässige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar also fort gemeldet, oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebieth wegbezieht, oder aus selbigen und von dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entferntet.

S. V.

Damit endlich die in Unehren schwanger gewordene Weibes-Leute, um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen und nach der Vorschrift dieses Edicts von freyen Stücken anzuzeigen; so sollen um ein größeres Uebel zu verhüten von nun an alle Huren-Strafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgehaffer seyn, und dergleichen Weibes-Leute ihres begangenen Schritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalbs oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edict soll allenthalben so fort publicirt werden und mit zwen Monaten nach geschehener Publication verbindlich seyn! Und wie Wir zu besserer Fassung für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus anfertigen lassen, so sollen diese auch statt des Edicts alle Bußstrafe Wechselfeise bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags-Gottesdienst, das ganze Edict aber nur einmal des Jahres an einem derer drey hohen Festtage öffentlich vorsehen werden.

Urkunlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel. Gegeben Berlin den 8ten Februario 1765.

Eriderich.



v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dornill.

SUMMARIA

Des neuen Edicts gegen den Kinder-Mord.

I.

Alle, außer der Ehe, geschwängerte Personen bleiben wegen ihrer Schwängerung, von aller Strafe und Vorwurf frey.

Sie müssen aber dagegen solche wenigstens einer ehrbaren Frau, welche selbst Kinder zur Welt gebracht hat, offenbaren und sich derselben Hilfe, bey der Niederkunft versichern.

Kommt alsdann das Kind todt auf die Welt, oder es stirbt in oder gleich nach der Geburt, so muß diese solches bey dreijähriger Zuchthaus-Strafe, den Gerichten sofort vorzeigen. Sind hingegen zwey dergleichen Frauen bey der Niederkunft zugegen, so ist diese gerichtliche Vorzeigung nicht nöthig, und soll vielmehr der Vorfall, außer gegen die Gerichte, welche darnach fragen, gegen jedermann verschwiegen bleiben.

2. Auf die Verheimlichung der Niederkunft dergleichen Personen ist, wenn das Kind am Leben bleibt, eine sechs- wenn es aber todt zur Welt kommt, oder in und kurz nach der Geburt verstorbt, eine zehnjährige Zuchthaus-Strafe gesetzt; und der Vorwand zweifelhafter, oder nicht geglaubter Schwangerschaft, findet kein Gehör.

3. Auf die der Schwangerschaft verdächtige verunehlichte Weibspersonen sollen Acht haben

1) die Eltern und insbesondere die Mütter, wenn sie mit ihnen in einem Hause oder Ort wohnen, imgleichen diejenige, welche ihre Stelle vertreten;

2) die nächste Verwandten, Dienst-Herrschaffen, und wenn diese durch ihre persönliche Umstände daran verhindert werden, die über das weibliche Geschlecht gesetzte Domestiquen; und endlich bey Handwerk- und Bauers-Leuten, die Obrigkeiten.

4. Auf Befäumung dieser Aussicht, ist

1) gegen die sub No. 1. benannte Personen, wie nicht weniger diejenigen, so mit denen geschwängerten Weibspersonen zugehalten und denen die Geschwängerte ihre Schwangerschaft entdeckt und welche ihre heimliche Niederkunft nicht verhütet, bey erkannter Lebens-Strafe, gegen die Geschwängerte, eine fünf- bey erkannter Leibes-Strafe eine drey- bey erkannter zehen- und sechsjähriger Zuchthaus-Arbeit aber, eine respective zwey- und einjährig- Zuchthaus-

2) gegen

FK TK 3786

2) gegen die übrige sub No. 2. angeführte Personen hingegen eine willkürliche Strafe festgesetzt und sollen die Dienst-Herrschaften und Obrigkeiten, im Contraventions Fall, die Untersuchungs- und Unterhaltungs-Kosten der Inquisition, in dem Zuchthaus tragen.

5. Vorfällige Kindermörderinnen werden mit dem Schwerdt bestraft; und die Aussicht, daß das Kind, Schwachheits halber nicht leben können, oder durch andere Ursachen, dessen Tod befördert worden, kann, zu Verminderung dieser Strafe, nichts helfen. Dagegen aber auf

6. Staupenschlag und Lebenswierige Bestungs-Arbeit, alsdann erkannt werden soll:

- 1) Wenn die Mutter zwar des Kinder-Mords überführt, solchen aber nicht bekennen will und zweifelhaft ist, ob das Kind nicht schon vor der Geburth todt gewesen.
- 2) Wenn die dem Kinde angethane Gewalt offenbar, die Mutter aber solche nicht an sich kommen lassen will und doch keine andere glaubwürdige Ursach davon anzugeben vermag; und endlich
- 3) wenn bey ermangelnder Ueberführung des Kinder-Mords, die Mutter ihr neugeböhrenes Kind vor denen Augen des Gerichts verbirget.



ULB Halle

004 366 093

3



10 22 5 201



OTTO

twider

den Noth

neugebohrner

unehelicher Kinder,

Verheimlichung

der

Schwangerschaft und Niederkunft.

Neue Auflage.

M A G D E B U R G,

zu finden bey den Königl. Preussl. Commerzien-Rath und privilegirten Buchhändler
Daniel Christian Hechtel. 1771.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

158

